

rücksichtigen. Gegebenenfalls hat er die Impfung bis zur Beratung mit dem zuständigen Leiter der PALT oder auf dessen Empfehlung mit einem anderen sachverständigen Arzt zu verschieben.

(5) Bei einer zeitweiligen Zurückstellung von der BCG-Impfung sind Grund und Dauer, bei einer dauernden Befreiung der Grund im Sozialversicherungs- und Impfausweis für Kinder und Jugendliche einzutragen.“

§³

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§5

(1) Der Abstand zu anderen Schutzimpfungen ergibt sich aus dem Impfkalender². Erforderlichenfalls können Abstände zwischen der BCG-Impfung und einer anderen Schutzimpfung mit Nicht-Lebendimpfstoffen entfallen. Die synchrone Durchführung ist die Methode der Wahl bei der Applikation verschiedener Impfstoffe.²

² Anordnung vom 14. November 1978 über die Termine für die Durchführung von Schutzimpfungen - Impfkalender - (GBl. I Nr. 40 S. 437)

(2) Nach anderen Schutzimpfungen mit Lebendimpfstoffen ist ein zeitlicher Abstand von 4 Wochen bis zur BCG-Impfung einzuhalten. Nach einer Schutzimpfung gegen Poliomyelitis ist ein zeitlicher Abstand nicht erforderlich.

(3) Im Anschluß an die BCG-Impfung sind weitere Schutzimpfungen mit Lebendimpfstoffen für 2 Monate auszusetzen. Ausgenommen ist die Schutzimpfung gegen Poliomyelitis.“

§4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1979

Der Minister
für Gesundheitswesen
I. V.: Tschersich
Staatssekretär